**Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50, 50a und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 24.11.2026 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen**

Die Hebesatzsatzung der Stadt Besigheim vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
   (1) Die Stadt Besigheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

   (2) Die Stadt Besigheim setzt nach § 50a Absatz 1 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LGrStG aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke fest. Der gesonderte Hebesatz für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke gilt für das gesamte Stadtgebiet. Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie die Stadtteile, auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht, werden nach § 50a Absatz 5 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) im Wege einer Allgemeinverfügung bekanntgegeben.

   (3) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Besigheim und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Besigheim.

2. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   1. für die Grundsteuer

      a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 909 v. H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 509 v. H.,

c) für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf 764 v. H.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   Die in § 2 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 festgelegten Hebesätze gelten seit dem Kalenderjahr 2025. Der gemäß § 2 Nr. 1 c) festgelegte Hebesatz gilt erstmals für das Kalenderjahr 2027.

**Artikel II**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Besigheim, den 27.11.2026

gez. Dr. Florian Bargmann
Bürgermeister